48b K 70/22

Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 06.12.2024, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hofstede, Blatt 1897,
BV lfd. Nr. 1
193,3642/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hofstede, Flur 7, Flurstück 74, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr. 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, Größe: 2.999 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller Nr. 33 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten befindet sich die Wohnung Nr. 33 im Erdgeschoss rechts (von der Straßenseite aus gesehen im Erdgeschoss links) des viergeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienwohnhauses mit ausgebautem Dachgeschoss Poststr. 38, in Bochum-Hofstede, Baujahr des Hauses unbekannt. Die Wohnfläche der Wohnung beträgt ca. 51 qm und besteht aus Wohnraum, Schlafraum, Küche, Bad und Diele. Die Wohnung ist in einem stark verwahrlosten Zustand. Das Gemeinschaftseigentum ist in einem befriedigenden bis ausreichenden, teilweise vernachlässigten baulichen Erhaltungszustand. Im Haus Poststraße 38 befinden sich 8 Wohnungen, insgesamt besteht die Wohnungseigentumsanlage aus 7 Mehrfamilienhäusern.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

9.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.